

Beschluss zur Übernahme von Regenwasseranlagen in Tuttendorf

Vorlage an:	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsrat	- nicht öffentlich -
	<input checked="" type="checkbox"/>	Verbandsversammlung	- öffentlich -

Beratungsfolge:

Verwaltungsrat	am 16.05.2023	- nicht öffentlich -
Verbandsversammlung	am 06.06.2023	- öffentlich -

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt den Übernahmevertrag der Regenwasserkanalisation in Tuttendorf zum 01.01.2023.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:
	Nein-Stimmen:
	Stimmhaltungen:

Begründung:

Im Besitz der Gemeinde befindet sich im Ortsteil Tuttendorf eine Regenwasserkanalisation zur Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Grundstücken und öffentlichen Straßenflächen, bei welchen die Gemeinde der Straßenbaulastträger ist.

Die Gemeinde hat nach § 56 WHG i. V. m. § 50 SächsWG die Abwasserbeseitigungspflicht an den AZV übertragen. Dementsprechend ist auch diese Kanalisation in die Rechtsträgerschaft des AZV zu übernehmen.

Im Vorfeld wurden die Kanäle befahren und ein Bestandsplan erstellt (siehe Kostenerstattungsvereinbarung vom 07.06.2021)

Die Erfassung der Bestandspläne erfolgte nach den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Im Bereich des Niederschlagswassers wurden Kanäle mit einer Gesamtlänge von 5.229,88 m erfasst (siehe Anlage 1 des Übernahmevertrages).

Um eine transparente Zuordnung zu den einzelnen Rechtsträgern zu gewährleisten, wurden 6 Kategorien gewählt. Diese Kategorien finden sich in den Plänen (siehe Anlage 2 des Übernahmevertrages) und auch in den tabellarisch erfassten Haltungen der Anlage 1 wieder.

Kategorie 1 Gewässer verrohrt und offen (Gemeinde Halsbrücke)	1.293,37 m
Kategorie 2 Regenwasserkanal der Gemeinde Halsbrücke	302,96 m
Kategorie 3 Regenwasserkanal von AZV zu übernehmen	3.024,08 m
Kategorie 4 Straßenentwässerung des LASuV	234,08 m
Kategorie 5 privater Regenwasserkanal	375,39 m
Gesamt	5.229,88 m

Gegenstand der Vereinbarung ist die Übernahme der **3.024,08 m** Regenwasserkanal einschließlich dessen Haltungsschächten und den Regenrückhaltebecken 1+2.

Die v. g. abwassertechnischen Einrichtungen werden im Rahmen der Sachwerteinlage dem Verband übertragen. Unter Verrechnung der Straßenentwässerungsanteile der Gemeinde

beträgt die Höhe der Kapitaleinlage 85.938,63 EUR. Die genaue Berechnung ist in Anlage 4 der Übernahmevereinbarung zu finden. Die Übernahme soll rückwirkend zum 01.01.2023 erfolgen. Der Verband wird zu diesem Stichtag die Niederschlagswassergebühren an die Kunden berechnen.

Übernahmevertrag der Regenwasserkanalisation in Tuttendorf - öffentlich-rechtlicher Vertrag –

zwischen dem

AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde)
Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Volkmar Schreiter
-nachstehend „AZV“ genannt-

und der

Gemeinde Halsbrücke
Am Ernst-Thälmann-Heim 1
09633 Halsbrücke
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Beger
-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

§ 1 – Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

Im Besitz der Gemeinde befindet sich im Ortsteil Tuttendorf eine Regenwasserkanalisation zur Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Grundstücken und öffentlichen Straßenflächen, bei welchen die Gemeinde der Straßenbaulastträger ist. Die Gemeinde hat nach § 56 WHG i. V. m. § 50 SächsWG die Abwasserbeseitigungspflicht an den AZV übertragen. Dementsprechend ist auch diese Kanalisation in die Rechtsträgerschaft des AZV zu übernehmen.

Im Vorfeld wurden die Känale befahren und ein Bestandsplan erstellt (siehe Kostenerstattungsvereinbarung vom 07.06.2021)

- (1) Die Erfassung der Bestandspläne erfolgte nach den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Im Bereich des Niederschlagswassers wurden Känale mit einer Gesamtlänge von 5.229,88 m erfasst (siehe Anlage 1).
- (2) Um eine transparente Zuordnung zu den einzelnen Rechtsträgern zu gewährleisten, wurden 6 Kategorien gewählt. Diese Kategorien finden sich in den Plänen (siehe Anlage 2) und auch in den tabellarisch erfassten Haltungen der Anlage 1 wieder.

Kategorie 1 Gewässer verrohrt und offen (Gemeinde Halsbrücke)	1.293,37 m
Kategorie 2 Regenwasserkanal der Gemeinde Halsbrücke	302,96 m
Kategorie 3 Regenwasserkanal von AZV zu übernehmen	3.024,08 m
Kategorie 4 Straßenentwässerung des LASuV	234,08 m
Kategorie 5 privater Regenwasserkanal	375,39 m
 Gesamt	 5.229,88 m

- (3) Gegenstand der Vereinbarung ist die Übernahme der **3.024,08 m** Regenwasserkanal einschließlich dessen Haltungsschächten und den Regenrückhaltebecken 1+2.
- (4) Die Übergabeschächte auf den Grundstücken sind nicht Gegenstand der Übernahme durch den AZV. Die Schnittstelle für den Übergang und die spätere Unterhaltungspflicht der Anschlusskanäle endet vor dem Hausanschlussschacht / Übergabeschacht max. 1 m im Grundstück.

- (5) Straßeneinläufe und dessen Ableitungen bis zum Hauptsammler befinden sich weiterhin in der Rechtsträgerschaft der Gemeinde bzw. dem Landkreis als Straßenbaulastträger und werden von diesen unterhalten.
- (6) Die Übernahme soll rückwirkend zum 01.01.2023 erfolgen.

§ 2 – Gewährleistung

Die Kanäle wurden in den 90 iger Jahren errichtet. Seitens der Gemeinde bestehen keinerlei Ansprüche für Mängel an Dritte. Der AZV übernimmt die abwassertechnischen Einrichtungen wie sie im jetzigen Zustand stehen und liegen. Der aktuelle Zustand ist auf Grund der vorliegenden Befahrungsprotokolle bekannt. Mit Übernahme durch den AZV gibt es seitens der Gemeinde keinerlei Verpflichtungen der Sanierung oder Beseitigung von Mängeln.

§ 3 – Leitungsrechte

- (1) Nach bisherigem Kenntnisstand sind bei Nutzung von privaten Grundstücken teilweise Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde eingetragen, aber auch teilweise keine vorhanden.
- (2) Etwaige notwendige Leitungsrechte auf Grundstücken Dritter sind zugunsten des AZV als beschränkte, persönliche Dienstbarkeiten durch die Gemeinde im Grundbuch eintragen zu lassen. Zwischen Gemeinde und AZV erfolgen Abstimmungen über die Formulierungen des Gestattungsvertrages.
- (3) Die Kosten für die Gestattung, einschließlich der Kosten für den Notar und der Landesjustizkasse, sind von der Gemeinde zu tragen.

§ 4 – Einleitstellen

- (1) Neben den Kanälen werden vom AZV auch insgesamt 5 Einleitstellen in das Gewässer übernommen.
- (2) Für diese Einleitstellen besteht bisher kein Wasserecht. Der AZV wird dieses Wasserrecht auf seine Kosten beantragen.

§ 5 – Kosten / Vermögensübergang

- (1) Die abwassertechnischen Einrichtungen werden im Wege der Sachwerteinlage zu den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Erschließungsanlagen von der Gemeinde auf den AZV übertragen. Private Hausanschlussleitungen und Übergabeschächte sind aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) herauszurechnen.
- (2) Die auf diese Anlagen entfallenden Fördermittel sind nachzuweisen und entsprechende Belege (z.B. Zuwendungsbescheid, Auszahlungsnachweis, Bescheid über die Verwendungsnachweisprüfung etc.) zu übergeben.
- (3) Die auf diese Anlagen etwaig anfallenden investiven Straßenentwässerungsanteile werden verrechnet.

- (4) Der zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) an den AZV übertragene Vermögenswert der Erschließungsanlagen wird um die von Dritten / Zuwendungsgebern gewährten und diesen Vermögensgegenständen eindeutig zuordenbaren empfangenen Investitionszuschüssen sowie um die verrechneten Straßenentwässerungsanteile reduziert. In Höhe des verbleibenden, durch Eigenmittel der Gemeinde finanzierten Vermögenswertes erhält die Gemeinde einen individuell zurechenbaren Kapitalanteil der Mitgliedsgemeinde am Eigenkapital des AZV.
- (5) Die genaue Aufstellung der Berechnung der Kapitaleinlage ist in Anlage 4 dargestellt.

Zur gleichlautenden bilanziellen Abbildung sei auch auf die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferin Stephanie Oberhauser, B&P vom 27.02.2020 verwiesen.

§ 6 – Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten möglichst nahe kommen. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Halsbrücke, den

Halsbrücke, den.....

.....
Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

.....
Andreas Beger
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 Auflistung gesamter Regenwasserkanal in Tuttendorf
- Anlage 2 Pläne Regenwasserkanal
- Anlage 3 Übersicht Einleitstellen
- Anlage 4 Berechnung Kapitaleinlage
- Anlage 5 Bericht B+P vom 27.02.2020 zur bilanzielle Behandlung.

Auflistung gesamter Regenwasserkanal in Tuttendorf							
Sammler- nummern	Blatt- nummer	Kat. 1 Gemeinde Gewässer	Kat. 2.1 Gemeinde Straße	Kat. 2.2 Gemeinde Kanal	Kat. 3 AZVM	Kat. 4 LaSuV Straße	Kat. 5 private Leitung
HS 01	1	1.293,37					
NS 05	2					234,08	
NS 10-25	3				1.040,56		
NS 20-25	4				485,51		
NS 45	5				296,47		
NS 50	5						301,64
NS 55	5		66,97				
NS 63	6		35,20				
NS 65	7						73,75
NS 67	8			37,72			
NS 70-73	9				1.109,49		
NS 80	10		45,37		92,05		
NS 90	11		117,71				
gesamt:		1.293,37	265,24	37,72	3.024,09	234,08	375,39

davon Einleitung Straßenwasser: 3.024,09

Summe gesamter Kanal mit offenem Gewässer: 5.229,88

Tuttendorf - Haltung

HS 01 - verrohrtes und offenes Gewässer
von RRB1 bis Auslauf Mulde

Haltungsnummer	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
99TU501014	5,212	800	SB	Bäckergasse	Gewässer	5
99TU501015	5,147	800	SB	Bäckergasse	Gewässer	1
99TU501020	15,832	800	SB	Bäckergasse	Gewässer	5
99TU501025	33,913	800	SB	Bäckergasse	Gewässer	2
99TU501030	17,466	800	SB	Bäckergasse	Gewässer	5
99TU501035	44,155	800	SB	Bäckergasse	Gewässer	2
99TU501040	8,993	800	SB	Bäckergasse	Gewässer	1
99TU501045	9,781	800	SB	Bäckergasse	Gewässer	5
99TU501050	10,768	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	3
99TU501055	31,24	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	1
99TU501060	43,676	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	2
99TU501065	52,141	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501070	17,623	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501075	22,396	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	2
99TU501080	25,134	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501082	1,026	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	
99TU501085	21,625	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	3
99TU501090	23,853	800	SB	Pfarrsteig	Gewässer	2
99TU501095	18,994	800	SB	Pfarrsteig	Gewässer	5
99TU501100	41,613	800	SB	Pfarrsteig	Gewässer	2
99TU501105	6,195	800	SB	Pfarrsteig	Gewässer	5
99TU501110	13,663	800	SB	Pfarrsteig	Gewässer	5
99TU501115	36,337	800	SB	Pfarrsteig	Gewässer	5
99TU501120	11,532	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501125	20,622	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501130	39,394	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	2
99TU501135	18,839	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	3
99TU501140	7,103	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	4
99TU501145	4,869	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	2
99TU501150	153,526	0		Freiberger Straße	Gewässer	
99TU501170	34,42	1000	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501175	17,465	1000	SB	Freiberger Straße	Gewässer	1
99TU501180	33,426	1000	SB	Freiberger Straße	Gewässer	1
99TU501185	18,709	1000	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501187	37,692	0		Freiberger Straße	Gewässer	
99TU501189	26,118	800	SB	Freiberger Straße	Gewässer	
99TU501190	78,704	0		Freiberger Straße	Gewässer	
99TU501195	21,787	500	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501200	28,067	500	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501205	37,237	500	SB	Freiberger Straße	Gewässer	1
99TU501210	31,06	500	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501215	28,422	500	SB	Freiberger Straße	Gewässer	2
99TU501220	19,347	500	SB	Freiberger Straße	Gewässer	2
99TU501225	40,035	500	SB	Freiberger Straße	Gewässer	5
99TU501230	43,108	500	SB	Freiberger Straße	Gewässer	2
99TU501235	29,502	500	SB	Freiberger Straße	Gewässer	2
99TU501240	5,601	500	SB	Freiberger Straße	Gewässer	

gesamte Länge: 1293,368

Eigentum Gemeinde: 1293,368

Tuttendorf - Haltung**NS 05 - Freiburger Straße bis RRB1**

Haltungsnummer	Haltungslänge	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
99TU105010	27.377	27,377	400	PVCU	Freiburger Straße	Straßenentw.	1
99TU105015	56.030	56,03	400	PVCU	Freiburger Straße	Straßenentw.	1
99TU105020	50.494	50,494	300	PVCU	Freiburger Straße	Straßenentw.	2
99TU105025	50.237	50,237	300	PVCU	Freiburger Straße	Straßenentw.	5
99TU105030	49.943	49,943	300	PVCU	Freiburger Straße	Straßenentw.	4

gesamte Länge: 234.081

Eigentum LASuV: 234.081

Tuttendorf - Haltung**Gewerbegebiet Schwarze Kiefern****bis NS05 und bis Schacht 99TU125020 (Ableitung über RRB2)**

Haltungsnummer	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
99TU105003	13,655	600	SB	Freiberger Straße	AZVM	2
99TU105005	3,722	600	GGG	Freiberger Straße	AZVM	4
99TU110005	19,738	400	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	5
99TU110010	57,462	400	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	2
99TU110015	42,391	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	2
99TU110020	37,735	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	2
99TU113005	39,857	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	5
99TU113010	39,945	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	1
99TU115010	19,288	400	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	1
99TU115014	37,875	400	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	5
99TU115015	11,650	400	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	5
99TU115020	50,281	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	5
99TU115025	53,573	300	PVCU	Kobschachtweg	AZVM	5
99TU115030	31,851	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	5
99TU115035	49,903	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	1
99TU115040	51,089	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	1
99TU115045	30,083	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	1
99TU115050	39,987	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	2
99TU115055	39,648	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	1
99TU123004	29,573	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	2
99TU123005	5,527	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	5
99TU123010	44,119	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	2
99TU125025	43,617	400	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	2
99TU125029	44,297	400	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	3
99TU125030	5,673	400	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	5
99TU125035	49,994	400	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	2
99TU125040	39,556	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	2
99TU125045	40,320	300	PVCU	Schwarze Kiefern	AZVM	5
99TU125050	39,560	300	PVCU	Zoxy-Platz	AZVM	2
99TU125055	28,592	300	PVCU	Zoxy-Platz	AZVM	2

gesamt Länge: 1.040,560

Eigentum AZVM:

1040,561

Tuttendorf - Haltung**Ableitung Gewerbegebiet bis Freiburger Straße**

Haltungsnummer	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
99TU120005	8,548	400	SB	Freiberger Straße	AZVM	3
99TU120009	35,085	400	SB	Freiberger Straße	AZVM	3
99TU120010	22,262	400	SB	Freiberger Straße	AZVM	2
99TU120015	42,973	400	SB	Freiberger Straße	AZVM	3
99TU120020	26,432	400	SB	Freiberger Straße	AZVM	3
99TU120025	19,208	400	SB	Weg zum Auffangbecken	AZVM	2
99TU120030	36,663	400	SB	Weg zum Auffangbecken	AZVM	4
99TU120035	50,075	400	SB	Weg zum Auffangbecken	AZVM	3
99TU120040	35,462	400	SB	Weg zum Auffangbecken	AZVM	5
99TU120045	14,87	400	SB	Am Kobschacht	AZVM	1
99TU120050	6,949	0		Am Kobschacht	AZVM	
99TU125005	45,588	0		Weg zum Auffangbecken	AZVM	
99TU125010	29,539	600	SB	Weg zum Auffangbecken	AZVM	5
99TU125015	55,562	600	SB	Weg zum Auffangbecken	AZVM	5
99TU125020	56,296	600	SB	Kobschachtweg	AZVM	1

gesamte Länge: 485,512

Eigentum AZVM:

485,512

Tuttendorf - Haltung
NS 40, NS 50 und NS 55 - Siedlung

Haltungsnummer	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
99TU145010	3,448	500	SB	Freiberger Straße	AZVM	5
99TU145015	38,847	300	SB	Siedlung	AZVM	2
99TU145020	33,638	300	PVCU	Siedlung	AZVM	1
99TU145025	65,403	300	B	Siedlung	AZVM	1
99TU145030	53,257	300	B	Siedlung	AZVM	1
99TU145032	3,786	300	B	Siedlung	AZVM	
99TU145035	11,557	300	B	Siedlung	AZVM	
99TU145037	42,325	300	B	Siedlung	AZVM	
99TU145040	6,66	200	B	Siedlung	AZVM	
99TU145045	37,547	200	PVCU	Siedlung	AZVM	
99TU150010	11,101	300	PVCU	Siedlung	privat	2
99TU150015	23,619	300	B	Siedlung	privat	2
99TU150020	17,257	300	B	Siedlung	privat	1
99TU150025	30,544	300	B	Siedlung	privat	2
99TU150030	25,076	300	B	Siedlung	privat	0
99TU150035	36,877	300	B	Siedlung	privat	1
99TU150040	51,134	225	MIX	Siedlung	privat	
99TU150045	5,927	300	B	Siedlung	privat	
99TU150050	38,302	300	B	Siedlung	privat	1
99TU150055	37,022	300	B	Siedlung	privat	2
99TU150060	24,78	300	B	Siedlung	privat	1
99TU155005	66,972	150	PVCU	Siedlung	Straßenentw.	2

gesamte Länge: 665,079

Eigentum AZVM: 296,468

Eigentum privat: 301,639

Eigentum Gemeinde: 66,972

Tuttendorf - Haltung
NS 63 - Am alten Bahnhof

Haltungsnummer	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
99TU163005	22,416	500	SB	Am alten Bahnhof	Gemeinde	1
99TU163010	12,78	600/400	MA	Am alten Bahnhof	Gemeinde	5

gesamte Länge: 35,196

Eigentum Gemeinde: 35,196

Tuttendorf - Haltung**NS 65 - Ableitung Wohngebiet Am Alten Bahnhof**

Haltungsnummer	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
99TU165010	73,75	unklar	unklar	Pfarrsteig	privat	

gesamte Länge: 73,75

Eigentum private Anlieger

Tuttendorf - Haltung
NS 67 - bei Freiburger Straße 47

Haltungsnummer	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
99TU167005	11,282	500	SB	Freiberger Straße	Gemeinde	
99TU167010	24,874	500	SB	Freiberger Straße	Gemeinde	
99TU167015	1,561	500	SB	Freiberger Straße	Gemeinde	

gesamte Länge: 37,717

Eigentum der Gemeinde: 37,717

Tuttendorf - Haltung
NS 70 bis NS 73 - Wohngebiet

Haltungsnummer	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
01TU170005	4,206	500	SB	Kastanienweg	AZVM	5
01TU170010	11,65	300	SB	Kastanienweg	AZVM	5
01TU170015	19,347	300	SB	Kastanienweg	AZVM	5
01TU170020	17,21	300	SB	Kastanienweg	AZVM	5
01TU170025	14,004	300	SB	Kastanienweg	AZVM	5
01TU170030	30,875	300	SB	Hainbuchenweg	AZVM	1
01TU170035	36,196	300	SB	Kurzer Weg	AZVM	5
01TU170040	32,233	300	SB	Kurzer Weg	AZVM	5
01TU170045	36,85	300	SB	Ahornweg	AZVM	5
01TU170050	29,54	300	SB	Ahornweg	AZVM	5
01TU170055	34,316	300	SB	Lindenweg	AZVM	3
01TU170060	24,296	300	SB	Lindenweg	AZVM	5
01TU170065	21,367	300	SB	Lindenweg	AZVM	5
01TU170070	16,787	300	SB	Lindenweg	AZVM	1
01TU170075	34,884	300	SB	Pfarrweg	AZVM	3
01TU170080	32,493	300	SB	Pfarrweg	AZVM	5
01TU170085	8,965	300	SB	Eichenweg	AZVM	3
01TU170090	48,622	300	SB	Eichenweg	AZVM	4
01TU170095	48,905	300	SB	Eichenweg	AZVM	4
01TU170100	33,72	300	SB	Eichenweg	AZVM	5
01TU171005	33,794	300	SB	Hainbuchenweg	AZVM	2
01TU171010	55,875	300	SB	Hainbuchenweg	AZVM	2
01TU171015	10,946	300	SB	Hainbuchenweg	AZVM	5
01TU171017	11,607	300	SB	Hainbuchenweg	AZVM	5
01TU171020	12,146	300	SB	Alter Stadtweg	AZVM	5
01TU171025	46,707	300	SB	Alter Stadtweg	AZVM	3
01TU171030	25,897	300	SB	Alter Stadtweg	AZVM	2
01TU171035	37,509	300	SB	Alter Stadtweg	AZVM	1
01TU171040	29,343	300	SB	Alter Stadtweg	AZVM	5
01TU171045	40,692	300	SB	Alter Stadtweg	AZVM	2
01TU171050	28,923	300	SB	Alter Stadtweg	AZVM	5
01TU171055	49,417	300	SB	Alter Stadtweg	AZVM	5
01TU172005	29,376	300	SB	Ahornweg	AZVM	3
01TU172010	39,146	300	SB	Ahornweg	AZVM	2
01TU173005	30,501	300	SB	Lindenweg	AZVM	5
01TU173010	43,241	300	SB	Lindenweg	AZVM	3
01TU173015	22,494	300	SB	Lindenweg	AZVM	2
01TU173020	25,41	300	SB	Lindenweg	AZVM	5

gesamte Länge: 1109,49

Eigentum AZVM:

1109,49

Tuttendorf - Haltung
NS 80 - Muldenblick

Haltungsnummer	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
99TU180005	7,336	500	SB	Freiberger Straße	AZVM	2
99TU180010	59,699	500	SB	Freiberger Straße	AZVM	5
99TU180015	16,235	500	SB	Freiberger Straße	AZVM	5
99TU180020	8,784	500	SB	Muldenblick	AZVM	2
99TU180025	17,313	500	SB	Muldenblick	Gemeinde	2
99TU180030	28,053	500	SB	Muldenblick	Gemeinde	5

gesamte Länge: 137,42

Eigentum AZVM: 92,054

Eigentum Gemeinde: 45,366

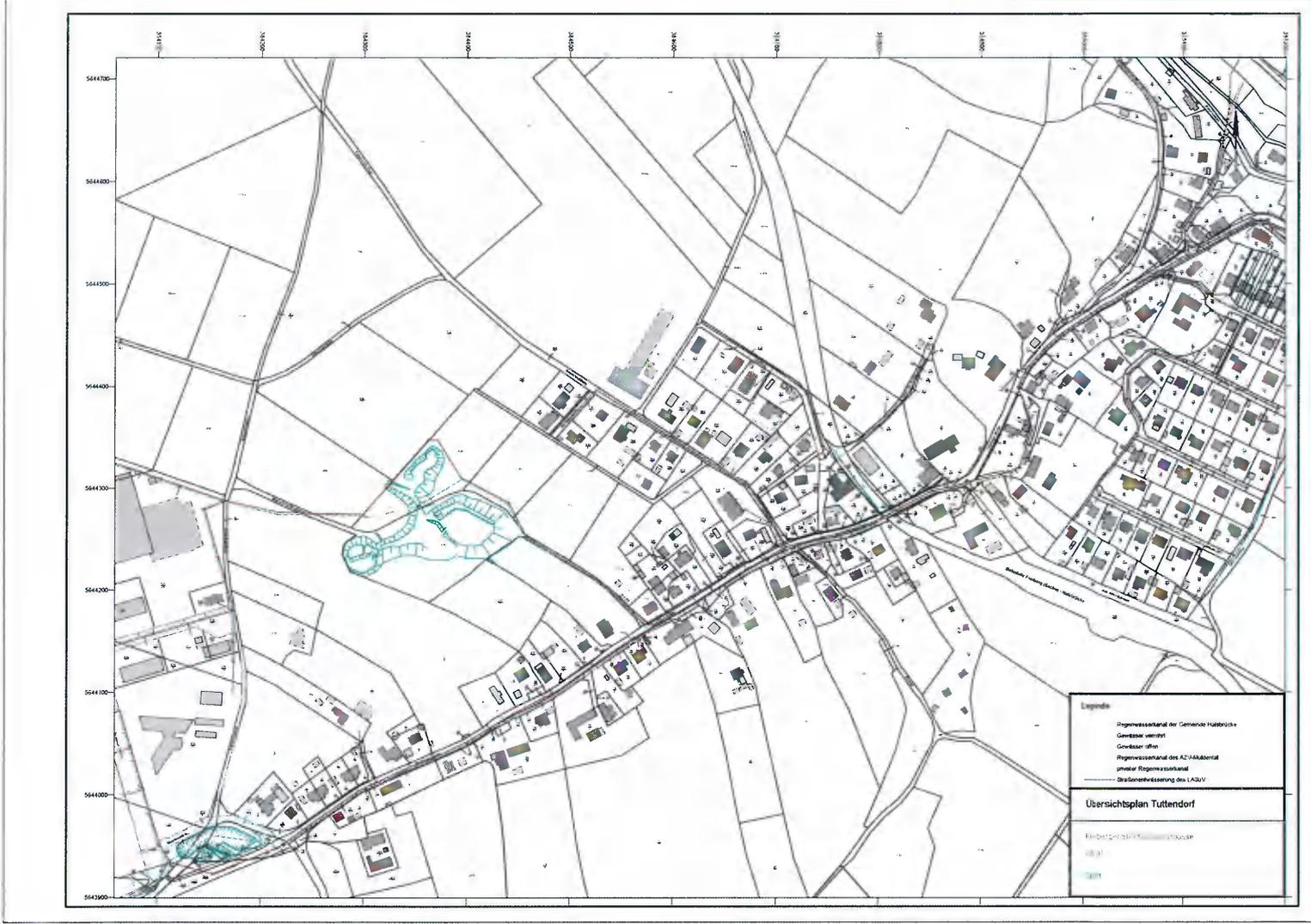
Tuttendorf - Haltung
NS 90 - Ratsmühlenweg

Haltungsnummer	Länge in m	Dimension	Material	Straße	Zuordnung	DWA
99TU190010	31,877	300	PVCU	Ratsmühlenweg	Straßenentw.	2
99TU190015	23,715	300	PVCU	Ratsmühlenweg	Straßenentw.	2
99TU190020	16,352	300	PVCU	Ratsmühlenweg	Straßenentw.	2
99TU190025	45,763	300	PVCU	Ratsmühlenweg	Straßenentw.	5

gesamte Länge: 117,707

Eigentum Gemeinde: 117,707

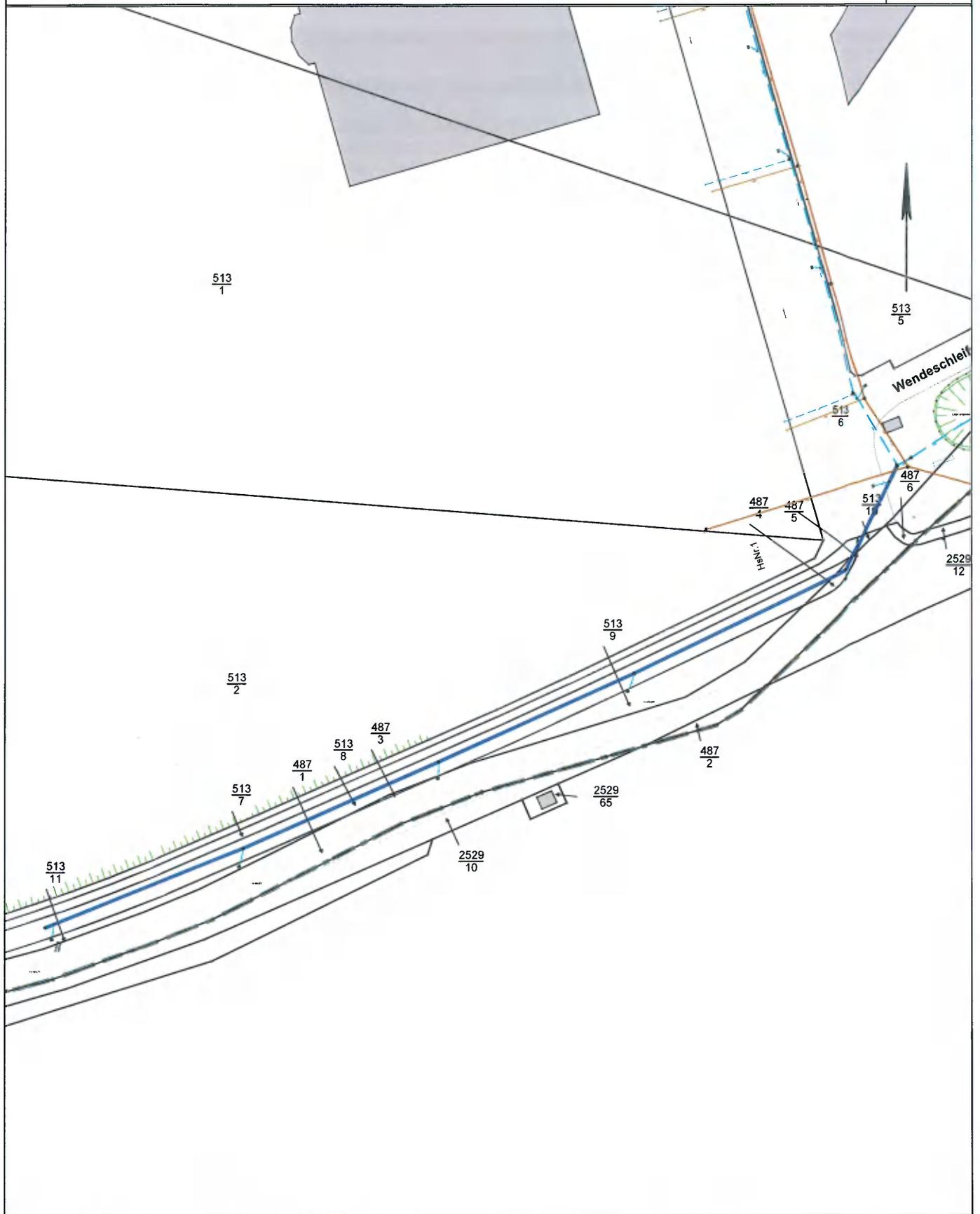
Antony 2



Übersichtsplan Tuttendorf

Freiberger Straße
NS 05

Blatt 2



Regenwasserkanal der Gemeinde Halsbrücke

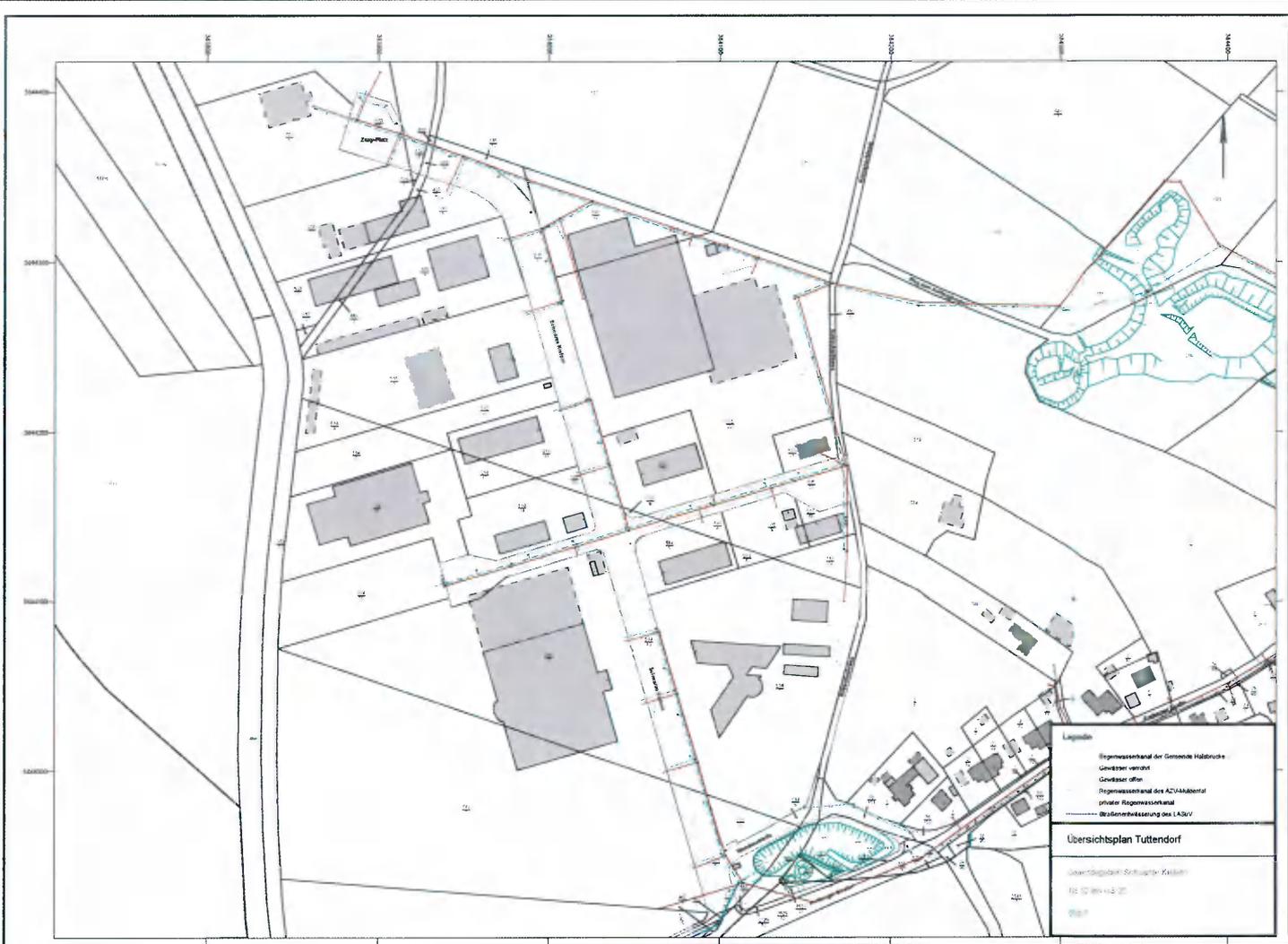
Gewässer verrohrt

Gewässer offen

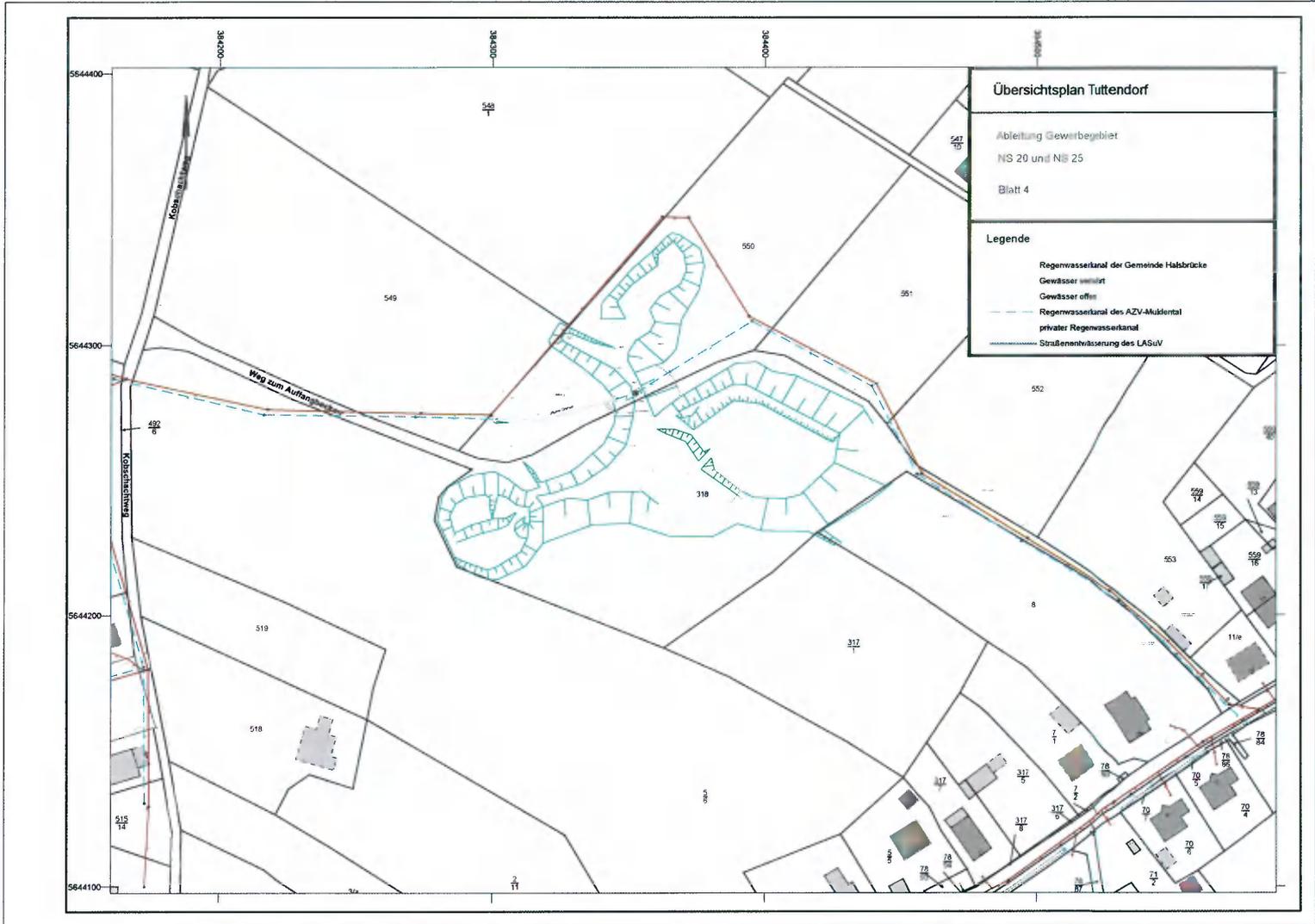
Regenwasserkanal des AZV-Muldental

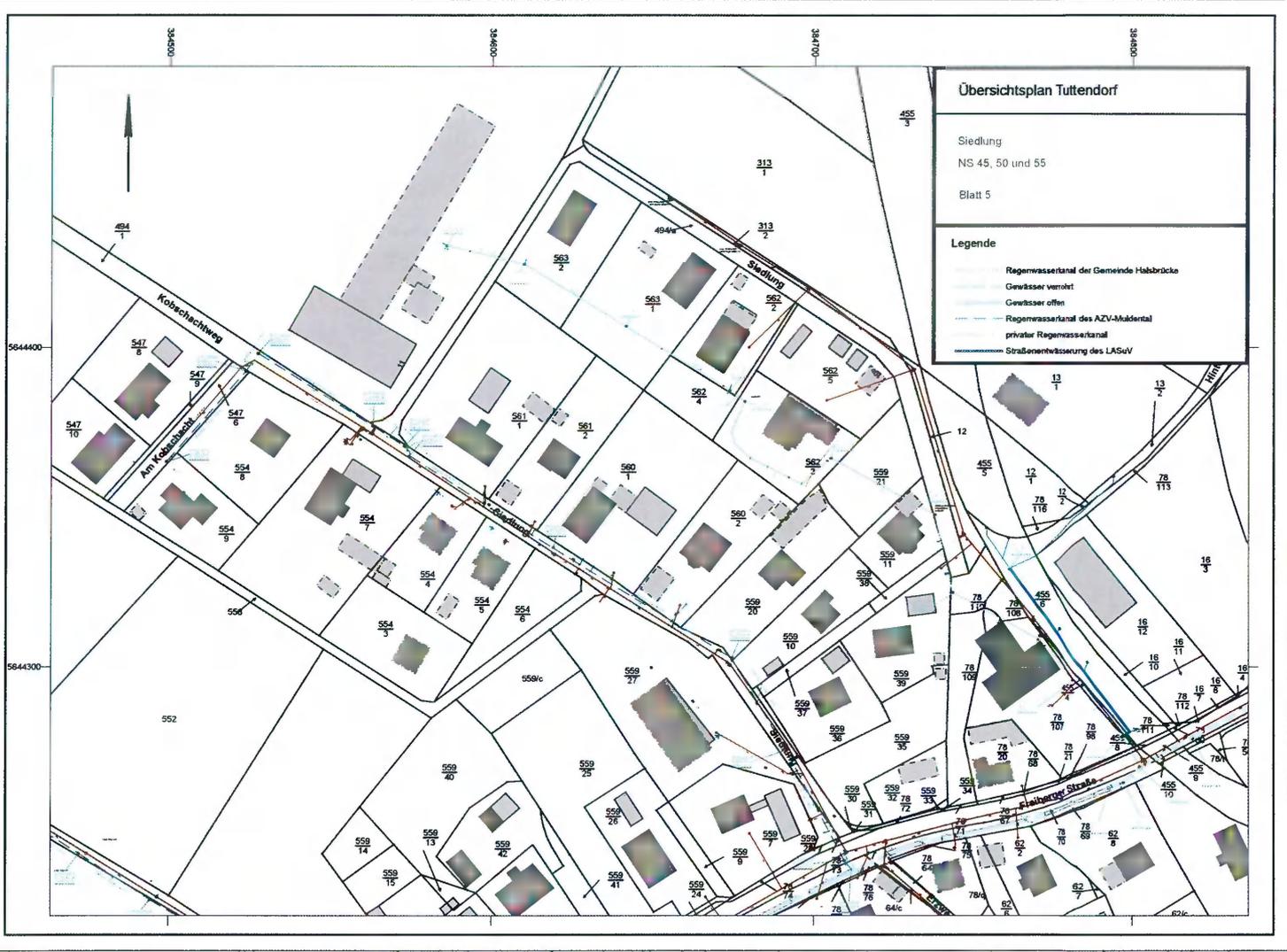
privater Regenwasserkanal

Straßenentwässerung des LASuV



Legende	
	Baugewässerband der Gemeinde Hüttenloch
	Gewässer verrohrt
	Gewässer offen
	Baugewässerband des ADA-Mobilpark
	privater Regenwasserkanal
	Wasserentwässerung des LAStV
Übersichtsplan Tuttdorf	
Übertragungsplan Schwaib-Keilberg	
Nr. 02/06/14-2/21	
2017	





Übersichtsplan Tuttendorf

Siedlung
NS 45, 50 und 55

Blatt 5

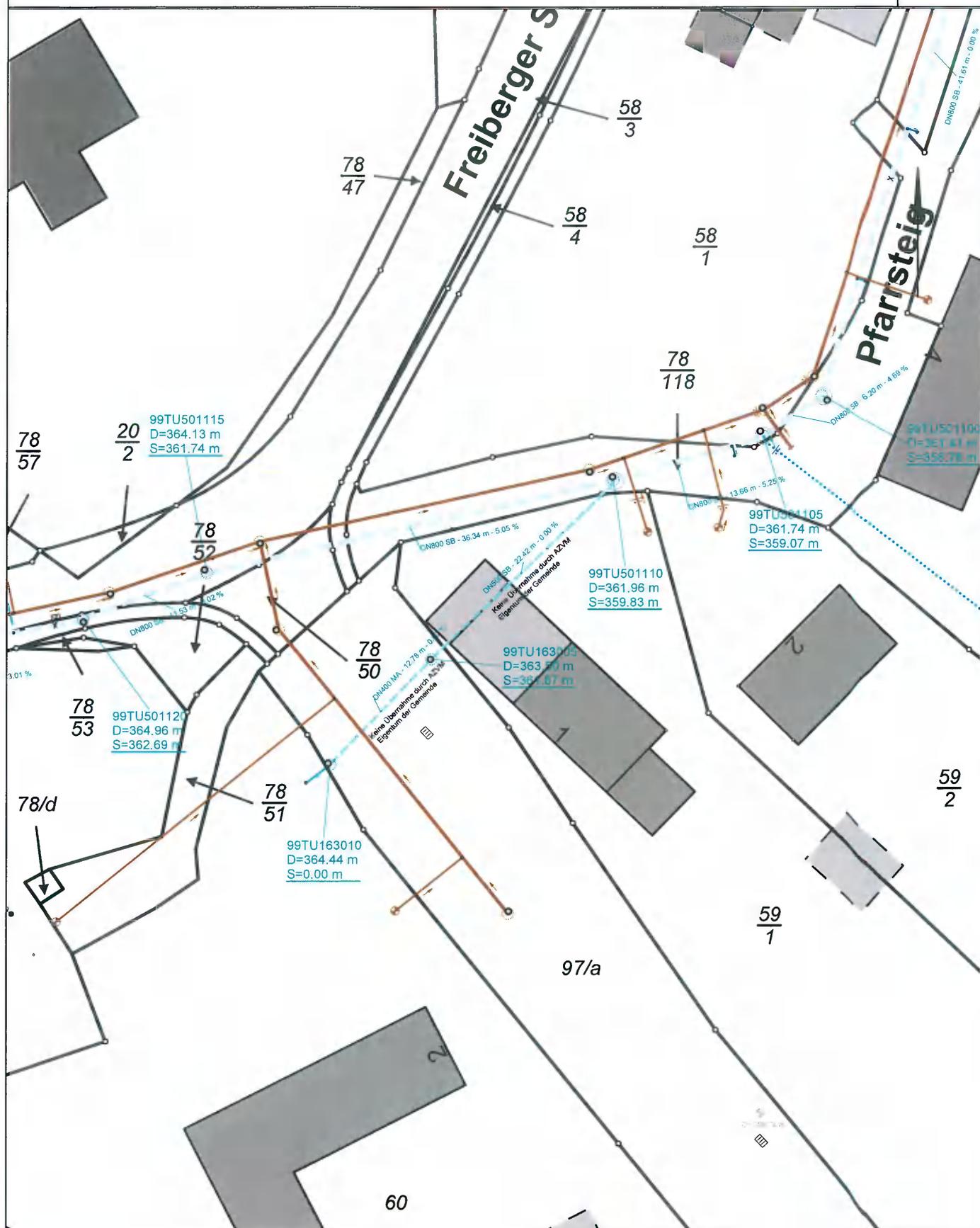
Legende

- Regenwasserkanal der Gemeinde Habsbrücke
- Gewässer verrohrt
- Gewässer offen
- Regenwasserkanal des AZV-Maldental
- privater Regenwasserkanal
- Straßenentwässerung des LASuV

Übersichtsplan Tuttendorf

Am Alten Bahnhof
NS 63

Blatt 6



Regenwasserkanal der Gemeinde Halsbrücke

Gewässer verrohrt

Gewässer offen

Regenwasserkanal des AZV-Muldental

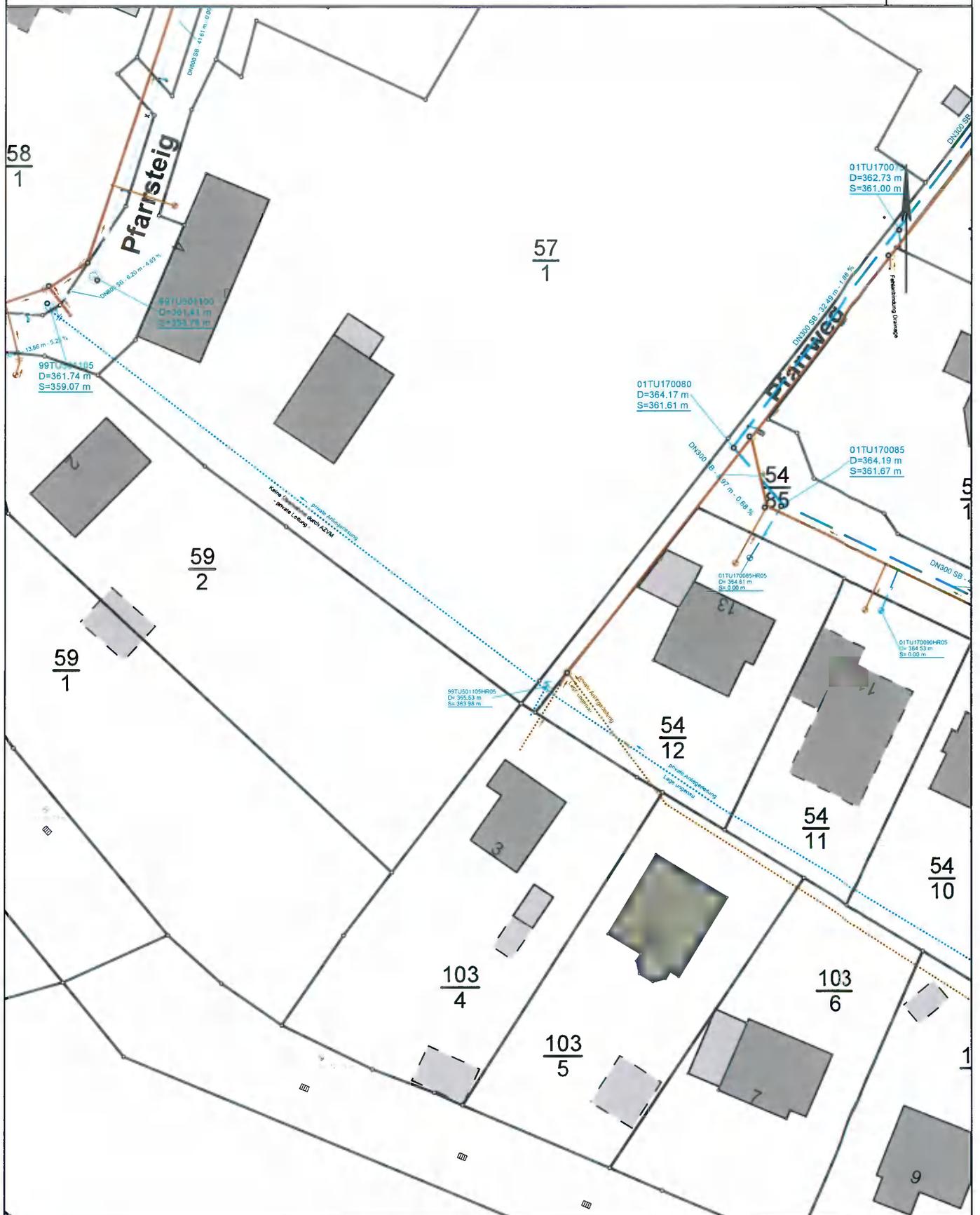
privater Regenwasserkanal

Straßenentwässerung des LASuV

Übersichtsplan Tuttendorf

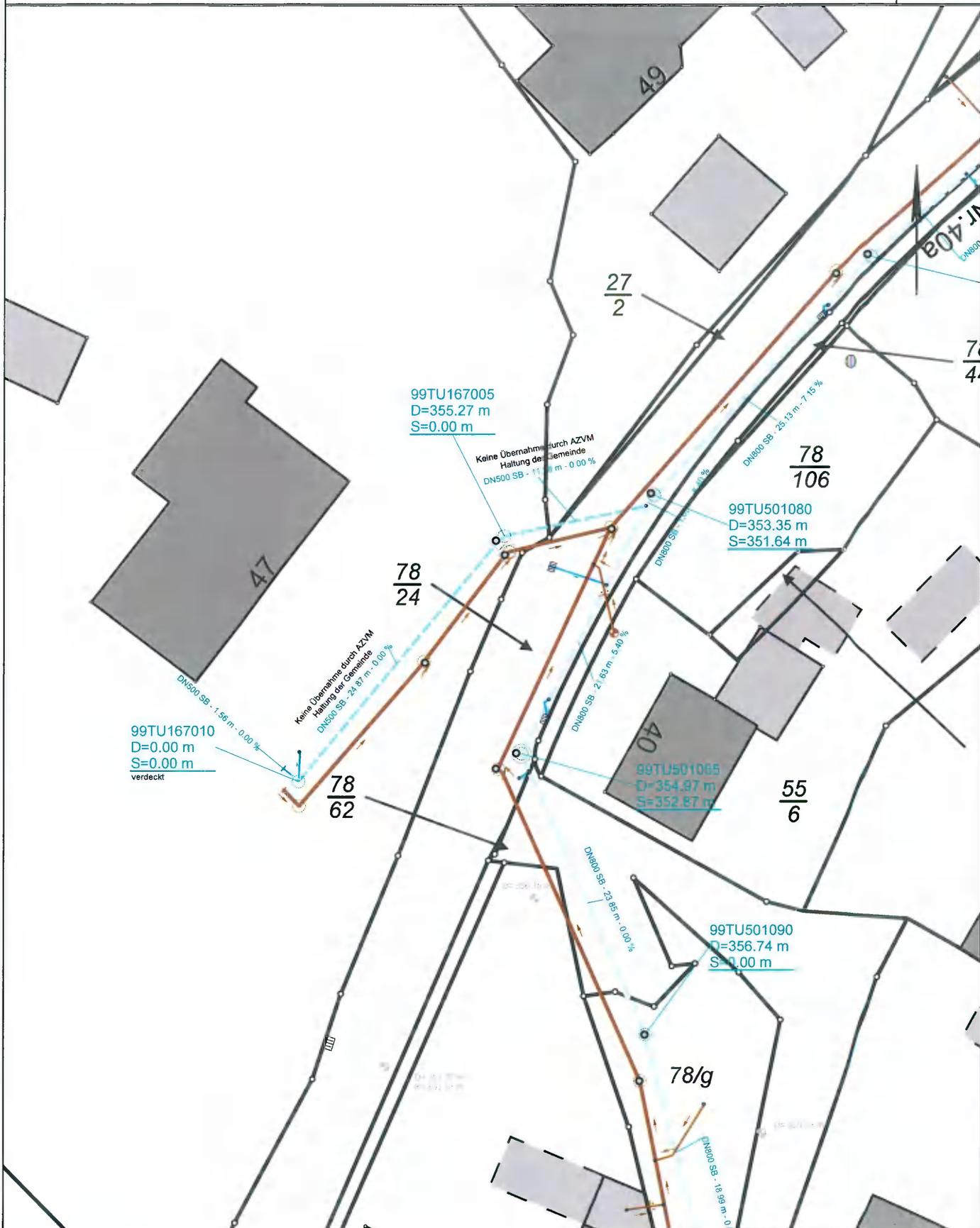
Ableitung Wohngebiet Am Alten Bahnhof
NS 65

Blatt 7



— Regenwasserkanal der Gemeinde Halsbrücke
— Gewässer verrohrt
— Gewässer offen

— Regenwasserkanal des AZV-Muldental
⋯ privater Regenwasserkanal
= Straßenentwässerung des LASuV



- | | |
|--|--|
|  Regenwasserkanal der Gemeinde Halsbrücke |  Regenwasserkanal des AZV-Muldental |
|  Gewässer verrohrt |  privater Regenwasserkanal |
|  Gewässer offen |  Straßenentwässerung des LASuV |



Legende

- Regenwasserlauf der Gemeinde Halsbrücke
- Gewässer verläuft
- Gewässer ohne
- Regenwasserlauf des AZ-Mülldeponie
- primäre Regenwasserkanal
- Straßenentwässerung des LA/IV

Übersichtsplan Tuttdorf

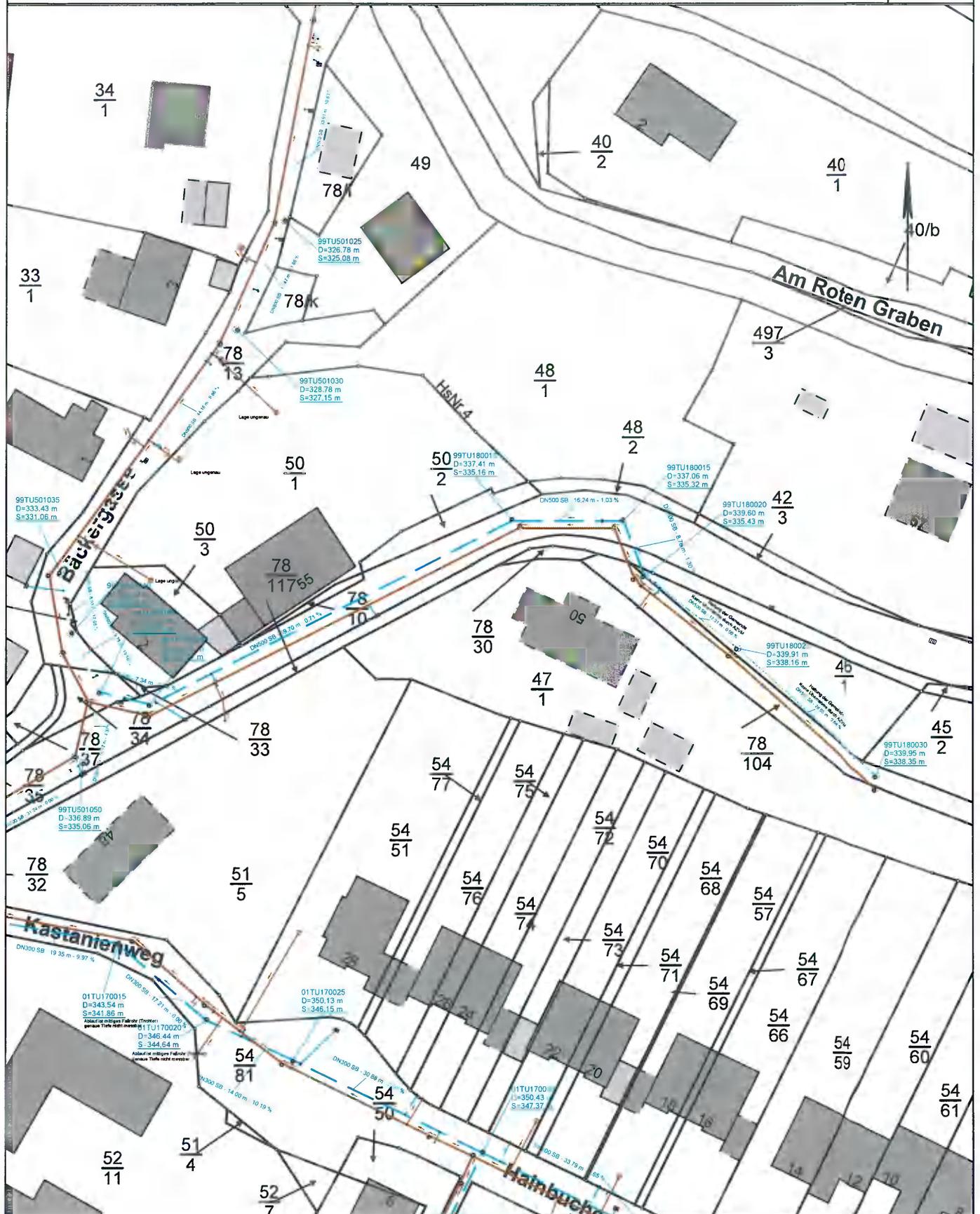
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

m

Übersichtsplan Tuttendorf

Muldenblick
NS 80

Blatt 10



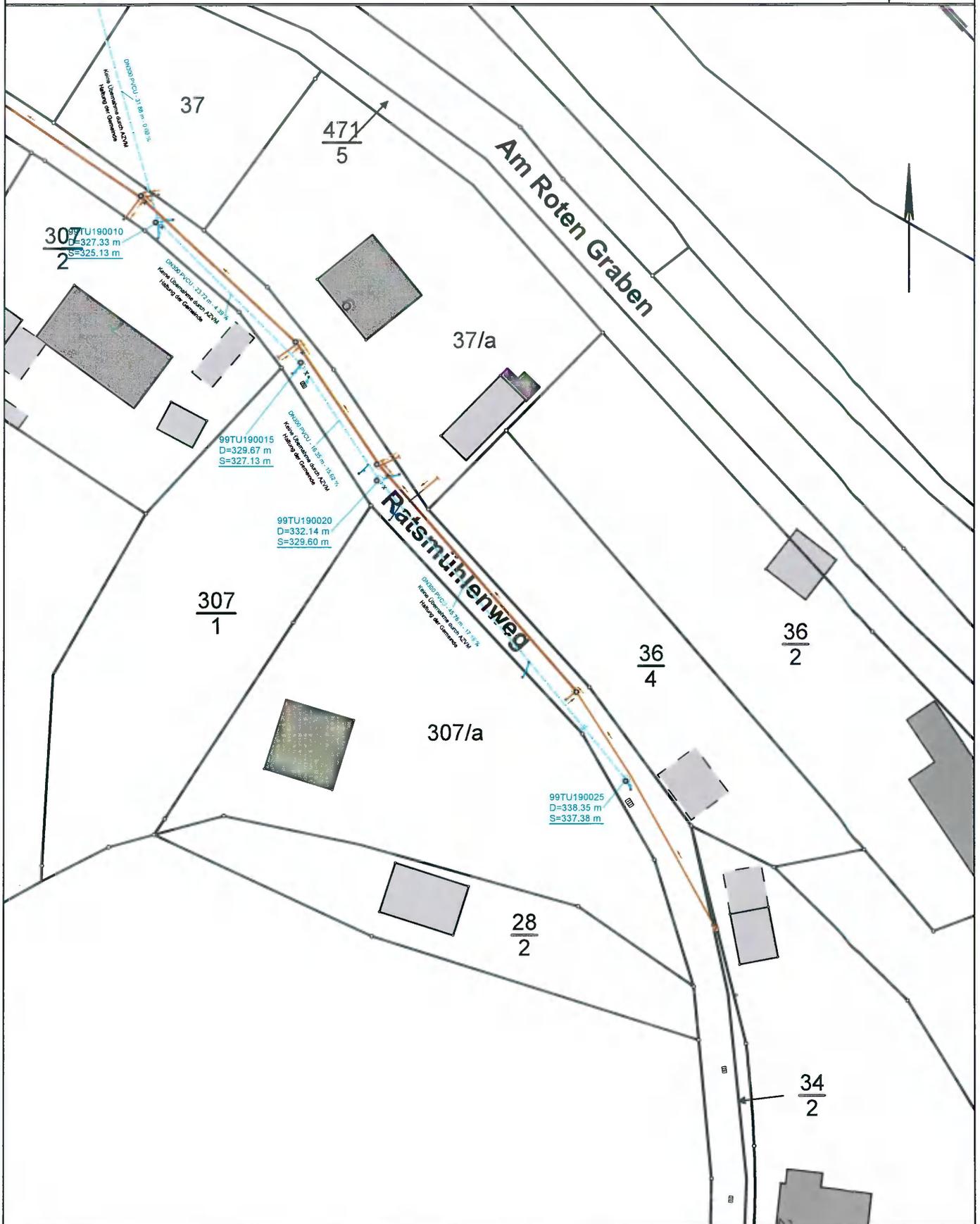
— Regenwasserkanal der Gemeinde Halsbrücke
 Gewässer verrohrt
 Gewässer offen

— Regenwasserkanal des AZV-Muldental
 ... privater Regenwasserkanal
 — Straßenentwässerung des LASuV

Übersichtsplan Tuttendorf

Ratsmühlenweg
NS 90

Blatt 11



- Regenwasserkanal der Gemeinde Halsbrücke
- Gewässer verrohrt
- Gewässer offen

- Regenwasserkanal des AZV-Muldental
- privater Regenwasserkanal
- Straßenentwässerung des LASuV

AZV Muldental (Freiberger Mulde)

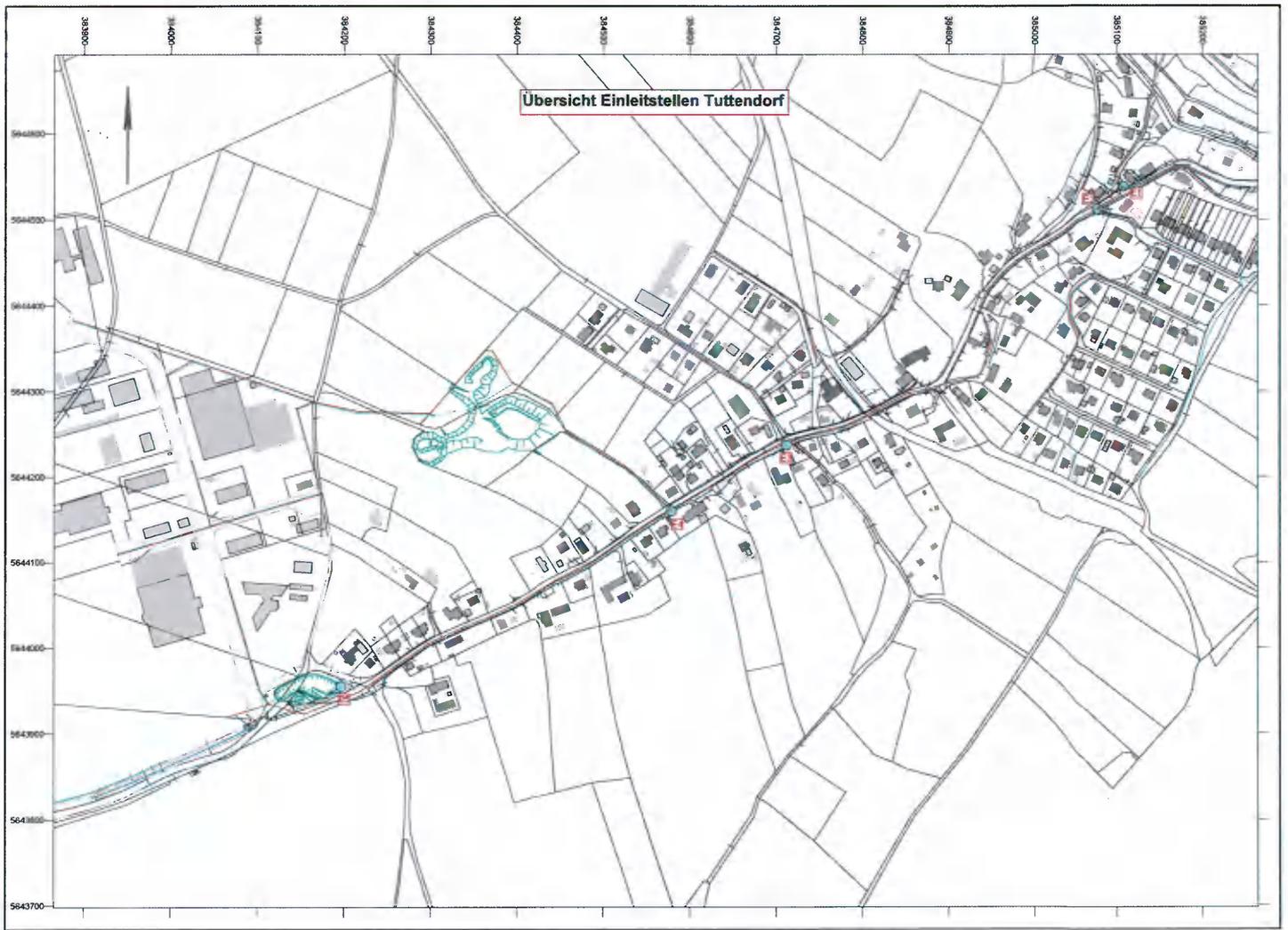
Gemeinde Halsbrücke/ Ortsteil Tuttendorf

Niederschlagsentwässerung - Einleitstellen

Anlage 3.1

Nr.	Bezeichnung Einleitstelle	Nennweite	ETRS89 UTM33-Koordinaten		angeschlossenen Nebensammler
			R-Wert	H-Wert	
E1	99TU501045	DN 500	385108	5644538	NS 80 - Muldenblick
E2	99TU501055	DN 300	385078	5644512	NS 70 bis NS 73 - Wohngebiet
E3	99TU145005	DN 300	384712	5644237	NS 45 - Siedlung
E4	99TU501180	DN 400	384579	5644160	NS 13 -25 Ableitung Gewerbegebiet über RRB2
E5	99TU501235	DN 500	384197	5643955	NS 10 Ableitung Gewerbegebiet über RRB1

Anlage 3.2



Anlage 4

Regenwasserkanäle Tuttendorf

Nutzungsdauer 60 Jahre lt. Abschreibungstabelle Gemeinde Halsbrücke

Aktivierung zum 31.12.1992

	Kanallänge	Anschaffungs- und Herstellkosten	abzgl. Hausanschlüsse	Anschaffungs- und Herstellungskosten neu		Sonderposten	RBW AHK zum	RBW SoPo zum	Netto AHK zum	StEA-	StEA-Anteil	Kapital-einlage	
				01.01.2023	01.01.2023		01.01.2023	Anteil % lt. Satzung	01.01.2023				
Gewerbegebiet	1526,073	464.920,81 DEM	9.960,00 DEM	454.960,81 DEM	232.617,77 €	215.404,36 DEM	110.134,50 €	115.930,89 €	54.859,14 €	61.071,75 €	50,00%	30.535,88 €	30.535,87 €
Rückhaltebecken 1 im GWG	-	376.516,23 DEM	- DEM	376.516,23 DEM	192.509,69 €	178.264,23 DEM	91.145,05 €	95.987,62 €	45.446,06 €	50.541,56 €	50,00%	25.270,78 €	25.270,78 €
Rückhaltebecken 2 im GWG	-	242.205,70 DEM	- DEM	242.205,70 DEM	123.837,81 €	114.673,97 DEM	58.631,87 €	61.747,01 €	29.234,44 €	32.512,57 €	50,00%	16.256,29 €	16.256,28 €
Wohngebiet	1109,49	330.766,92 DEM	26.892,00 DEM	303.874,92 DEM	155.368,78 €	303.874,92 DEM	155.368,78 €	77.468,59 €	77.468,59 €	- €	0,00%	- €	- €
Freiberger Straße, Siedlung, Muldenblick	388,522	115.828,20 DEM	6.972,00 DEM	108.856,20 DEM	55.657,29 €	- DEM	- €	27.751,39 €	- €	27.751,39 €	50,00%	13.875,68 €	13.875,70 €
	3024,09				759.991,34 €		415.280,20 €	378.885,50 €	207.008,23 €	171.877,27 €		85.938,64 €	85.938,63 €
Gesamt förderfähige Kosten	8.659.710,10 DEM												
Fördermittel	4.100.000,00 DEM												
FM-Quote	0,473456958												
AHK pro lfd. Meter		298,13 DEM				Basis Kosten GWG							



B & P
Steuerberatung

Persönlich/Vertraulich

Abwasserzweckverband
"Muldentale" - Freiburger Mulde
Herrn Schwarz
Bahnhofstraße 2
09633 Halsbrücke

B & P
Unternehmensberatung

M 64693
Frau Oberhauser
☎ 0351/46 52 - 455
27. Februar 2020/TE

**Übergabe von Entwässerungsanlagen durch Ihre Mitgliedsgemeinden
Unsere Besprechung vom 6. Dezember 2019**

Sehr geehrter Herr Schwarz,

wir kommen zurück auf den vorangegangenen Schriftverkehr in der o. g. Angelegenheit sowie unsere mit Vertretern der Mitgliedsgemeinden Großschirma, Halsbrücke und Bobritzsch-Hilbersdorf geführte Besprechung in Ihrem Hause vom 6. Dezember 2019. Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach, die Ergebnisse unserer Erörterung und unsere diesbezüglichen Handlungsempfehlungen schriftlich zusammen zu fassen:

1. Sachverhalt

Sie haben aktuell darüber zu befinden, wie die Errichtung von Entwässerungsanlagen durch Mitgliedsgemeinden im Zuge von deren Baumaßnahmen z. B. zur Erschließung von Wohn- oder Gewerbegebieten, und die sich daran anschließende Übergabe an den Abwasserzweckverband rechtskonform, bilanziell und steuerlich zu handhaben sind. Aktuell sind die vertraglichen Grundlagen für die Errichtung von Entwässerungsanlagen durch die Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf in der Pfarrgasse sowie durch die Stadt Großschirma in der Forsthoferstraße zu erarbeiten. Hierzu hatten wir bereits mit der E-Mail vom 23. Oktober 2019 wie folgt ausgeführt:

„Entsprechend dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 09. April 2018 soll der Regelfall der Errichtung von Entwässerungsanlagen darin bestehen, „dass die Mitgliedsgemeinde mit dem Zweckverband einen Werkvertrag oder Finanzierungsvertrag schließt, aufgrund dessen die Errichtung der Erschließungsanlagen durch die Mitgliedsgemeinde stattfindet. Unabhängig davon ist die Mitgliedsgemeinde jedoch ... durch Zahlung der Errichtungskosten so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn nicht sie, sondern der Zweckverband die Investitionen vorgenommen hätte. Dies ist der Interessensausgleich, der dem Tatbestandsmerkmal „voller Wert“ in § 90 Abs. 1 SächsGemO zugrunde liegt.“

Geschäftsführung
Ulrike Eberhard Steuerberaterin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
Dipl.-Kaufrau Stephanie Oberhauser Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Dipl.-Kaufrau Anita Tomisch Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA) Birgit Heinze (ppa.) Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA) Kati Hauptmann (ppa.) Steuerberaterin

Sitz: Dresden Amtsgericht Dresden HRB 26208

B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Max-Liebermann-Str 4 01217 Dresden
Telefon: 0351/46 52 - 30 Telefax: 0351/46 52 - 444
kanzlei@steuerberatung-sachsen.de
www.steuerberatung-sachsen.de

Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)
Dipl.-Kaufrau Stephanie Oberhauser

Fachberaterin Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)
Dipl.-Betriebswirtin (BA) Kati Hauptmann

Wenn nun kein Ausgleich durch Zahlung der nicht durch Investitionszuschüsse gedeckten Errichtungskosten erfolgt, kann dennoch eine Veräußerung zum vollen Wert gegeben sein, wenn der Vermögensgegenstand zum Buchwert in den Zweckverband eingebracht wird, und anstelle einer Zahlung die Zuführung als Sacheinlage behandelt wird, indem entweder das Stammkapital zugunsten der Mitgliedschaftsrechte der einbringenden Gemeinde oder aber eine Zuführung zur Kapitalrücklage erfolgt. Unseres Erachtens kann dies, auch wenn dies nicht unmittelbar aus dem genannten Schreiben hervorgeht, dadurch erfolgen, dass für die einbringende Gemeinde ein separates Konto innerhalb der Kapitalrücklage geführt wird und auf diese Art und Weise sichergestellt wird, dass die Sacheinlage dauerhaft dem Anteilswert der übertragenden Gemeinde zugerechnet bleibt. Dies führt dann dazu, dass auf Seiten der Mitgliedsgemeinde ein Aktivtausch zwischen Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen zu verzeichnen ist, der erfolgsneutral ist. Auf Ebene der Mitgliedsgemeinde kommt es dann zu einer Gewinnrealisierung, wenn infolge der Erschließung von Grundstücken höhere Kaufpreise bei deren Verkauf erzielt werden. Dies wäre jedoch auch so, wenn die Errichtung der Entwässerungsanlagen unmittelbar durch den Zweckverband erfolgen würde.

Für den Zweckverband ist jedoch sicher zu stellen, dass diese Verfahrensweise für alle Mitgliedsgemeinden gleichermaßen verfolgt wird, um die Gleichbehandlung sicher zu stellen. Außerdem ist mit Blick auf den Erschließungs- und Übernahmevertrag sicher zu stellen, dass die Gemeinde verpflichtet ist, dem Zweckverband die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und die hierfür empfangenen Investitionszuschüsse mitzuteilen. Wir empfehlen, dass der Zweckverband sodann in Anwendung der Bruttomethode die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert, die durch die Mitgliedsgemeinde empfangenen Investitionszuschüsse als Sonderposten passiviert und diesen über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögens auflöst. Der Differenzbetrag zwischen AHK des Vermögensgegenstands und dem Sonderposten (Eigenmittel der Gemeinde) wird wie oben dargestellt dem Konto der Mitgliedsgemeinde in der Kapitalrücklage zugeführt.

Dieser Weg stellt sicher, dass die erforderliche Transparenz im Rechnungswesen hergestellt wird, um auch die satzungsgemäß zu berechnenden Straßenentwässerungsanteile ermitteln zu können."

Im Rahmen unserer Besprechung vom 6. Dezember 2019 haben Sie darüber hinaus ausgeführt, dass eine zahlungswirksame Belastung der die Anlagen übergebenden Mitgliedskommunen mit investiven Straßenentwässerungsanteilen nicht stattfinden soll.

In unserer Besprechung vom 6. Dezember 2019 wurden folgende Aspekte erörtert bzw. Hinweise gegeben:

2. Grundsätzliche Hinweise

2.1. Vorbemerkung

Die Mitgliedskommunen haben nach § 73 Absatz 2 SächGemO die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Das Entgelt ergibt sich durch die unter 1. skizzierte Vorgehensweise durch eine Erhöhung des Anteils am Kapital des Zweckverbands.

Da es durch die skizzierte Vorgehensweise und die Führung von Konten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden in der Kapitalrücklage letztlich zu einer Änderung des Aufteilungsmaßstabes im Falle einer Auseinandersetzung kommt und Mitgliedschaftsrechte berührt werden, haben wir die Empfehlung ausgesprochen, dass das Erfordernis einer Änderung bzw. Anpassung der Verbandssatzung überprüft wird und auch die Rechtsaufsicht frühzeitig in den Prozess mit der Bitte um Ihre Einschätzung einbezogen wird.

Inzwischen haben Sie den Entwurf unserer Stellungnahme mit Arbeitsstand vom 17. Januar 2020 an die Landesdirektion Sachsen weitergeleitet, die ihrerseits mit Email vom 7. Februar 2020 angezeigt hat, dass zur skizzierten grundsätzlichen Verfahrensweise keine Einwände oder Bedenken bestehen und eine Anpassung der Verbandssatzung sachlogisch erscheint.

2.2. Hinweise zur Verbandssatzung

Die nachfolgenden Hinweise geben wir ausdrücklich vorbehaltlich einer juristischen Überprüfung und bitten, diese lediglich als erste Empfehlungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu verstehen. Wir empfehlen, juristische Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Zunächst stellt sich die **Frage**, ob es für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem AZV und der Mitgliedsgemeinde zur Übertragung der Anlagen einer Regelung in der Verbandssatzung bedarf. In der Verbandssatzung des AZV heißt es:

„§ 3 Anlagen des Verbandes

- (1) Bezogen auf das Verbandsgebiet übernimmt der Verband alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Verbandsmitglieder. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen sind keine Abwasseranlagen des Verbandes. Sie dienen der Aufgabe der Straßenentwässerung. Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag. Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen, im Rahmen seiner Aufgabenbefugnis, auf den Verband über. Der Verband kann Anlagen Dritter, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, übernehmen, käuflich erwerben, pachten oder auf sonstiger vertraglicher Basis betreiben.
- (3) ...

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsmitglieder unterstützen nachhaltig und aktiv den Verband bei der Erlangung jedweder Rechtspositionen, welche zur sicheren und steten Aufgabenerfüllung des Verbandes notwendig sind. Hierzu gehört insbesondere die Übertragung alter Abwasserrechte wie Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Wege- und Leitungsrechte, Gestattungen, Befugnisse und sonstige Rechte, soweit sie nicht kraft Gesetzes bereits auf den Verband übergegangen sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die sich im Verbandsgebiet in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen.
- (3) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Mitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel bzw. den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Verband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Verband.

- (4) Die Mitglieder haben den Verband zum frühestmöglichen Zeitpunkt über geplante Baumaßnahmen, insbesondere von Straßen oder Versorgungsleitungen zu unterrichten, die sich auf Verbandsanlagen auswirken könnten. Erfordern Maßnahmen eines Mitglieds eine Änderung von bestehenden Verbandsanlagen, trägt das Mitglied die Kosten für die notwendige Änderung. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt dieser einen angemessenen Kostenanteil.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Verbandes eingeleitet wird, dass den jeweiligen Anforderungen der vom Verband erlassenen Abwassersatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht. Insbesondere sollen sie dem Verband Informationen zur Kenntnis bringen, die der Verhütung bzw. Abwendung von Schäden und der Verhinderung von Funktionsbeeinträchtigungen der Verbandsanlagen dienen."

Empfehlung: Unseres Erachtens wäre eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass die Kostenbeteiligung des AZV in konkret zu benennenden Fällen dadurch erfolgt, dass eine Erhöhung der Mitgliedschaftsrechte des übertragenden Mitglieds durch Gutschrift auf dem nach § 10 Abs. 2 (neu aufzunehmen) zu führenden Kapitalkonto des Mitglieds erfolgt.

Außerdem stellt sich die **Frage** nach der Zuständigkeit über den Abschluss des Erschließungs- und Übernahmevertrags für die Baumaßnahme. Die Verbandssatzung regelt:

„§ 7 Verwaltungsrat

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. die grundsätzliche Beschlussfassung zum Bau der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken, ..."

Empfehlung: Unseres Erachtens sollte geprüft werden, ob der Abschluss des Erschließungs- und Übernahmevertrags explizit in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats aufgenommen werden sollte.

Es stellt sich weiterhin die **Frage**, wie die Erhöhung der Mitgliedschaftsrechte ihren Niederschlag im Rechnungswesen des AZV findet. In der Verbandssatzung heißt es:

„§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG, in der jeweils geltenden Fassung, die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Verband, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr."

Empfehlung: Wir regen an, dass § 10 um einen zweiten Absatz ergänzt wird, der regelt, dass im Fall einer Übertragung von Entwässerungsanlagen gegen Erhöhung der Mitgliedschaftsrechte die Eigenmittel der Gemeinde als Differenzbetrag zwischen den AHK des übertragenen Vermögensgegenstands und den von der Gemeinde empfangenen Investitionszuschüssen sowie etwaigen vom AZV getragenen AHK (im beschriebenen Sachverhalt der verrechnete investive Straßenentwässerungsanteil) einem separat zu führenden Konto der Mitgliedsgemeinde innerhalb der Kapitalrücklage zugeführt werden und die Entwicklung dieser Kapitalkonten im Anhang auszuweisen ist.

Außerdem ist die **Frage** zu klären, wie konkret das Auseinandersetzungsguthaben im Fall einer Auflösung des Verbandes, aber auch im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds unter Berücksichtigung der Kapitalkonten zu ermitteln ist. Hierzu regelt die Verbandssatzung:

„§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Verband besteht nach seiner Auflösung fort, solange es die Abwicklung erfordert.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschließen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis werden die verbleibenden Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung, an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (4) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden.

§ 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Dem Verband können weitere Städte und Gemeinden beitreten. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Das Ausscheiden kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zugleich unter schriftlicher Vereinbarung der Bedingungen des Ausscheidens (Auseinandersetzungsvereinbarung).
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband gegenüber für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der Stimmenanteile nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, zum Zeitwert zu übernehmen. Dabei sind dem ausscheidenden Mitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1, die der Verband unentgeltlich erhalten hat, Investitionszuschüsse, sowie der Zeitwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind mit Zustimmung des Zuwendungsgebers zu übertragen.“

Empfehlung: Wir regen an, § 15 Abs. 3 dahingehend zu modifizieren, dass es heißt „Im Innenverhältnis wird der Saldo zwischen noch vorhandenem Verbandsvermögen und verbleibenden Verbindlichkeiten vorab zur Auskehr der Kapitalkonten nach § 10 Abs. 2 verwendet. Ein darüber hinaus verbleibendes Vermögen wird nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Sollte der Saldo zwischen noch vorhandenem Verbandsvermögen und verbleibenden Verbindlichkeiten zur Auskehr der Kapitalkonten nicht ausreichen oder negativ sein, gelten die Kapitalkonten für Zwecke der Berechnung als weitere Verbindlichkeiten. Der sich ergebende Überhang an Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalkonten) ist durch die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung auszugleichen. Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes als Gesamtschuldner. Nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung sind die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.“

§ 16 bedarf unseres Erachtens keiner Änderung, da die Bedingungen des Ausscheidens in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt werden sollen.

2.3. Hinweise zu dem uns überlassenen Erschließungs- und Übernahmevertrag

Für den Abschluss der vorgesehenen Verträge zur Übertragung der Entwässerungsanlagen haben wir empfohlen, dass jeweils entsprechende Beschlüsse des zuständigen Organs herbeigeführt werden, bevor die entsprechenden Vereinbarungen ratifiziert werden.

Sie haben uns den Entwurf eines Vertrages „Erschließungs- und Übernahmevertrag“ zum Wohngebiet Forstthofstraße in Siebenlehn, 3. Bauabschnitt überlassen. Dieser Vertragsentwurf regelt aus unserer Sicht nur unzureichend das Gewollte. Leistung und Gegenleistung müssten präzisiert werden, da tatsächlich keine Unentgeltlichkeit vorliegt, sondern eine Lieferung von Entwässerungsanlagen mit den Gegenleistungen Verrechnung der investiven Straßenentwässerungsanteile und Einräumung von Mitgliedschaftsrechten durch Gutschrift auf dem Kapitalkonto. Außerdem ist sicher zu stellen, dass die Mitgliedsgemeinde verpflichtet ist, dem Zweckverband die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und die hierfür empfangenen Investitionszuschüsse mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

Klarstellend sollte für beide Seiten eine Steuerklausel enthalten sein, die die Ergebnisse unter Punkt 4. berücksichtigt. Diese könnte lauten: „Sofern es sich – unter Berücksichtigung des neuen kommunalen Umsatzsteuerrechts – um eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung handelt, erhöht sich das Entgelt um die gesetzliche Umsatzsteuer. Jedoch ist in diesem Fall zu beachten, dass sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Mitgliedsgemeinde aufgrund der dann gegebenen Vorsteuerabzugsberechtigung um die in den Baukosten enthaltenen Vorsteuer reduzieren. Steuerliche Änderungen aufgrund von Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung sind zu berücksichtigen.“

Außerdem sind die Gewährleistungsansprüche zu regeln. Die Stadt sollte ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Bauunternehmen an den AZV abtreten.

Gerne können wir Sie bei der konkreten Ausgestaltung in steuerlicher Hinsicht unterstützen; die Vertragsausgestaltung sollte jedoch Ihrem Rechtsbeistand überlassen werden.

3. Bilanzielle Abbildung

An einem Beispiel wurde im Rahmen unserer Besprechung die bilanzielle Behandlung für die Mitgliedskommune einerseits und für den Abwasserzweckverband andererseits erörtert. Es ergibt sich folgendes Schema:

Annahmen:	
Herstellungskosten der Entwässerungsanlagen	100
Förderung auf Ebene der Mitgliedskommune	35
Forderung des AZV für investive Straßenentwässerungsanteile	20

Sofern die Mitgliedskommune nach Übertragung der Entwässerungsanlagen an den AZV die investiven Straßenentwässerungsanteile tatsächlich nicht bezahlen soll, ergibt sich für den AZV folgende bilanzielle Behandlung:

AZV			
Aktiva		Passiva	
Sachanlagevermögen	100	Kapital Kommune	45
Ford. ggü. Kommune	20	Sopo Investitionszuschüsse	35
		Verbindlichk. ggü. Kommune	20
		Sopo STEA	20

Dies bedeutet, dass unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise der AZV infolge der „Nicht-Erhebung“ der investiven Straßenentwässerungsanteile den Übertragungsvorgang so zu behandeln hat, als würde er in unserem Beispielfall 20 Kaufpreis zu entrichten haben.

Infolge der sich aus § 11 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomZG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung ergebenden Verpflichtung, investive Straßenentwässerungsanteile zu erheben, ist eine entsprechende Forderung gegen die Kommune im Rechnungswesen zu erfassen. Die Verpflichtung des AZV gegenüber der Kommune zur Zahlung der anteiligen Herstellungskosten schafft dann die Möglichkeit, die Forderung auf investive Straßenentwässerungsanteile mit der Verbindlichkeit gegenüber der Kommune auf Zahlung anteiliger Herstellungskosten der Entwässerungsanlagen zu verrechnen. Im Ergebnis verbleiben beim AZV Entwässerungsanlagen mit Anschaffungskosten von 100, denen Sonderposten für die ursprüngliche Förderung von 35, für investive Straßenentwässerungsanteile von 20 und ein innerhalb der Kapitalrücklage zu führendes Kapitalkonto für die Mitgliedskommune von 45 gegenüberstehen. Ein Kapitalkonto von 65 (100 abzgl. 35 übernommener Förderung) kommt nicht in Betracht, da der AZV letztlich 20 durch Verzicht auf seine Forderung auf investive STEA und außerdem die Zuführung zum Kapitalkonto aufgewendet hat, um die Entwässerungsanlagen übertragen zu bekommen.

Auf Ebene der Mitgliedskommune ergibt sich nach der Übertragung der Entwässerungsanlagen folgendes bilanzielles Bild:

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung:	
Veräußerungserlös Entwässerungsanlage	65
Auflösung Sonderposten	35
Abgang Anschaffungskosten Vorratsvermögen	- 100

Kommune

Aktiva		Passiva	
Aktiver Sopo STEA	20	Sopo Investitionszuschüsse	-35
nachtr. AK Beteiligung (FAV)	45		
Vorräte	-100	Verb. investive StEA	20
Forderung ggü. AZV	20		

Sofern eine erfolgsneutrale Übertragung der Entwässerungsanlagen realisiert werden soll (diesbezüglich existiert letztlich unter den unter 2. genannten Gründen kein Wahlrecht), muss sichergestellt sein, dass die übertragende Kommune für den Fall der Auseinandersetzung des Zweckverbands einen zusätzlichen Teil am Auseinandersetzungsguthaben erhält, der im Kapitalkonto unter den Kapitalrücklagen für die Kommune gesondert fortgeschrieben wird. Dies führt auf Ebene der Kommune gleichzeitig dazu, dass nachträgliche Anschaffungskosten an der Mitgliedschaft unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesen werden und der Vorgang für beide Beteiligte sich zunächst erfolgsneutral darstellt. Erst in der Folgezeit kommt es zu erfolgswirksamen Effekten durch

- a) auf Ebene des AZV Abschreibung des Sachanlagevermögens und Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und des Sonderpostens für investive STEA und
- b) auf Ebene der Kommune durch Abschreibung des aktiven Sonderpostens STEA.

Die in der oben skizzierten Bilanz ausgewiesene Forderung gegenüber dem AZV kann mit der Verbindlichkeit gegenüber dem AZV aus investiver STEA durch Aufrechnungserklärung (vorzugsweise bereits im Vertrag geregelt) verrechnet werden.

4. Steuerliche Behandlung

4.1. Steuerliche Behandlung der Mitgliedsgemeinde

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt spätestens ab 1. Januar 2021 jede juristische Person öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer; der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2019 beschlossen, die Übergangsfrist auf der Grundlage der bereits abgegebenen Optionserklärungen bis zum Ende des Jahres 2022 zu verlängern und die Bundesregierung gebeten, diese Entschließung in eine Gesetzesinitiative aufzunehmen, mit der ihr Inkrafttreten rechtzeitig vor dem 1. Januar 2021 gewährleistet ist (Bundesrat Drucksache 492/19).

Während bis einschließlich 31. Dezember 2020 und möglicherweise bis 1. Januar 2023 die interkommunale Zusammenarbeit noch als sogenannte Beistandsleistung qualifiziert werden kann, die als hoheitlich gilt und somit nicht zur umsatzsteuerlichen Steuerbarkeit führen kann, ist diese Ausnahme voraussichtlich ab 1. Januar 2021 (ggf. 2 Jahre später) nicht mehr anzuwenden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 14. November 2019 zu Anwendungsfragen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG (interkommunale Zusammenarbeit) Stellung genommen.

Danach besteht eine Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Dritter vorliegen, wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG vorliegen. „Um eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten. Maßstab hierfür sind die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rz. 22 ff. Insbesondere ist zu prüfen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Ergibt sich unter Anwendung dieser Maßstäbe, dass die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Regelvermutung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als widerlegt anzusehen. Bei Leistungsvereinbarungen über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten sind regelmäßig bereits die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b UStG nicht gegeben (siehe Randziffer 49 f. des Bezugsschreibens). Sie erfüllen keine spezifisch öffentlichen Interessen, da sie ohne weiteres auch von privaten Unternehmern erbracht werden können. Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG scheiden diese Leistungen auf jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit aus. Hierzu zählen Verträge, die auf die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten, **Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen** und Gebäuden sowie auf unterstützende IT-Dienstleistungen beschränkt sind.“

Dies bedeutet, dass die Mitgliedsgemeinde spätestens mit der zwingenden Anwendung des neuen kommunalen Umsatzsteuerrechts mit der Lieferung von Entwässerungsanlagen eine steuerbare und auch steuerpflichtige Lieferung ausführt.

Auch die mit § 4 Nr. 29 UStG zum 1. Januar 2020 eingeführte Steuerbefreiung für Kostengemeinschaften ändert hieran nichts, da diese nur für sonstige Leistungen, nicht jedoch für Lieferungen greift.

Dies hat zur Folge, dass die übergebende Mitgliedsgemeinde aus den Eingangsrechnungen, die ganz oder teilweise zu umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen führen, ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dann sind jedoch korrespondierend lediglich die Nettokosten zzgl. Umsatzsteuer an den AZV zu berechnen. Dies hat jedoch möglicherweise auch Effekte auf die Beantragung von Fördermitteln!

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, der konkreten Vereinbarung gerade in der Übergangszeit zunächst eine steuerliche Einschätzung voran zu stellen und eine Steuerklausel in die Verträge aufzunehmen, die sicherstellt, dass auch eine geänderte Einschätzung aufgrund des unklaren Zeitpunkts der verpflichtenden Anwendung des neuen kommunalen Umsatzsteuerrechts keinen Steuerschaden verursacht.

Alternativ könnte auch der Frage nachgegangen werden, ob als Auftraggeber der Baumaßnahme nicht von vornherein die Mitgliedskommune und der AZV (z.B. als Arbeitsgemeinschaft) auftreten könnten, um diese Problematik zu umgehen. Diese Frage bedarf jedoch einer gesonderten Betrachtung.

4.2. Steuerliche Behandlung des AZV

Das umsatzsteuerliche Unternehmen der juristischen Person öffentlichen Rechts umfasst auch die tauschähnlichen Umsätze, die als Gegenleistung (insb. die Erhöhung von Mitgliedschaftsrechten) für eine Lieferung von Entwässerungsanlagen vereinbart werden.

Diese sind beim AZV grundsätzlich steuerbar. Jedoch greift die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8f) UStG.

Sehr geehrter Herr Schwarz,

für Rückfragen bzw. zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

B & P
Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin